

Gemeinde Markt Peiting
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid

„Bürgermitsprache zum Bau des neuen Marienheims auf das Hanggelände am Bühlach“

am Sonntag, den 23.08.2020

1. Am **Sonntag, den 23.08.2020** findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

Sind Sie dafür, dass kein neues Marienheim am Bühlach gebaut wird?

1.1 Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind und einen Abstimmungsschein haben.

2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1. **Im Abstimmungsraum:**

2.1.1 Die Gemeinde ist in **2** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten **gemeinsam mit einem Abstimmungsschein und den Unterlagen für die Briefabstimmung**, bis spätestens Sonntag, **02.08.2020** (21. Tag vor dem Abstimmungstag) übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten, **sofern sie nicht die Möglichkeit der Briefabstimmung nutzen möchten**, abstimmen können.

2.1.2 Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung samt Abstimmungsschein und Unterlagen für die Briefabstimmung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung (Wahlamt des Marktes Peiting, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, Tel. Nr. 08861/599-26, email: wahlen@peiting.de) in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis **Freitag, den 07.08.2020** (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

2.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

a) durch Briefabstimmung

b) durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Marktes Peiting, **wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweisdokument** (Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass) **mitzubringen und vorzulegen sind**.

2.1.4 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden, die nicht die Möglichkeit der Briefabstimmung nutzen, beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungszelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.5 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch briefliche Abstimmung:

2.2.1 Die Stimmberechtigten, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten ohne Antrag zur Abstimmungsbenachrichtigung ebenfalls einen Abstimmungsschein mit folgenden Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie brieflich abzustimmen ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die briefliche Abstimmung.

2.2.2. Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder

- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, den 21.08.2020 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15.00 Uhr beim Wahlamt des Marktes Peiting, Gebäude 1, Zimmer-Nr. 1, Hauptplatz 2, 86971 Peiting, email: wahlen@peiting.de, schriftlich oder mündlich, aber nicht telefonisch, beantragt werden.

2.2.3 Verlorene Abstimmungsscheine werden **nicht** ersetzt. Versichert eine Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid (**Samstag, 22.08.2020**), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.4 Bei der brieflichen Abstimmung sorgen die stimmberechtigten Personen dafür, dass der Abstimmungsbrief rechtzeitig bei der Gemeinde, **spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr**, eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Die Kosten der Beförderung trägt im Bereich der Deutschen Post die Gemeinde.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **17.00 Uhr** in der

Mittelschule Peiting, Ludwigstraße 4a, 86971 Peiting (Erdgeschoss und 2. Obergeschoss)

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster des Stimmzettels ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 Jede stimmberechtigte Person hat zu der Fragestellung eine Stimme. Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peiting, den 09.07.2020

Peter Osterrieder,
Erster Bürgermeister und Abstimmungsleiter

Angeschlagen am:
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am:

abgenommen am:
im